

Planbezeichnung: Gemeinde Igling
2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Hartteile (Teilbereich)
 umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 1829, 1829/1 und Teilfläche aus 1829/3,
 Gemarkung Oberigling

Planfertiger: **Planungsbüro Müller-Diesing**
 Bauplanung Stadtentwicklung Verkehrsplanung
 Dipl.-Ing. Frank Müller-Diesing
 Fachrichtung Architektur
 Fachrichtung Landschaftsplanung
 Dipl.-Ing. Philipp Falke
 Fachrichtung Stadt-Regionalplanung
 Dipl.-Ing. (FH) Marius Herzog
 Fachrichtung Bauwerktechnik
 Alle Bauwerke Stegen
 Landsberger Straße 57
 82256 Igling a. Ammersee
 Tel 08143 185 93 23, Fax - / 85 93 25
 ortsplanung@mueller-diesing.de
 http://www.mueller-diesing.de

gefertigt am: 8. 5. 2012
 geändert am: 7. 8. 2012
 geändert am: 13. 11. 2012
 geändert am: 11. 12. 2012


Die Gemeinde Igling

erlässt gemäß §§ 2 bis 4 sowie §§ 9 und 10 des Baugesetzes -BauGB-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO-, Art. 81 der Bayer. Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung

A. FESTSETZUNGEN


1. Geltungsbereich

- a)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- b) Diese 2. Bebauungsplanänderung ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan für das Gebiet Hartteile (Teilbereich) in der Fassung vom 15. 10. 2002, mit der seit 13. 5. 2011 rechtskräftigen 1. Änderung.



2. Art der baulichen Nutzung

Das mit **SO - Produktion** bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet - Produktion festgesetzt.
 Das Sondergebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur Behandlung und zwischenzeitlichen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Baustoffen und Sekundärstoffen zum Zwecke der weiteren Verwertung.
 Zulässig sind Betriebs-, Lager- und Werkstattgebäude, Nebenanlagen, Lagerplätze, Betriebsbezogene Arbeits- und Verwaltungsstätten einschließlich Garagen und Stellplätze.

3. Maß der baulichen Nutzung

- a) GR 4700 höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche; 4.700 m²
 Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie der festgesetzten privaten Verkehrs- und Lagerflächen sind insgesamt bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80, bezogen auf das gesamte Baugrundstück, zulässig.
- b) OK 14.00 zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Metern, gemessen von der festgesetzten Grundkote; z.B. 14,00 m
 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen kann durch dem Hauptgebäude untergeordnete, betriebstechnisch-erforderliche Bauteile (z.B. Silos) bis zu einer Höhe von insgesamt max. 20,00 m gemessen von der festgesetzten Grundkote überschritten werden.
- Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher Höhe der baulichen Anlagen 

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- a) Im gesamten Baugebiet ist die offene Bauweise und besondere Bauweise - Gebäude-länge über 50 m - gleichermaßen zulässig.
- b) Im gesamten Baugebiet sind Unterkellerungen unzulässig.
- c)  Baugrenze
 Soweit in diesem Bebauungsplan entlang der bestehenden Gebäudefronten Baugrenzen gezeichnet sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die bestehenden Außenfronten dieser Gebäude festgesetzt.
 Baubereich für offene Überdachung
 Außenwände sind zweiseitig, mindestens zu 20% der Raum umschließenden Umfas-

sung offen zu halten. Fundamentgründungen sind nur aufliegend auf der bestehenden Versiegelung zulässig.



5. Bauliche Gestaltung

- a) Im Baugebiet sind flache und geneigte Dächer gleichermaßen zulässig. Die höchstzulässige Dachneigung für geneigte Dächer wird mit 30° festgesetzt.
 Flachdächer sind grundsätzlich extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind Flächen zur Gewinnung von Sonnenergie.
- b) Die Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind auf 2,00 m Höhe begrenzt. Zulässig sind nur Zäune aus Maschendraht oder Gitterelementen mit T-Eisen oder Stahlrohrstützen. Stacheldrähte sind nicht zugelassen.
 Mauern und Pfeiler von geringer Länge können als Ausnahme in Zusammenhang mit der Einfahrtgestaltung zugelassen werden. Die Höhe ist auf 2,00 m begrenzt.

6. Private Verkehrs- und Lagerflächen, Stellplätze

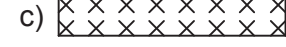

Die privaten Verkehrs- und Lagerflächen sowie Flächen für Stellplätze sind, soweit sie nicht als Fahrtfläche angelegt sind, unbefestigt zu halten.

7. Grünordnung

- a)  zu pflanzender Einzelbaum
 -  zu erhaltender Baum- und Strauchbestand
- Die festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind unter Beibehaltung der Anzahl zulässig. Der bestehende Baum- und Strauchbestand ist langfristig in einen standortgerechten Bewuchs umzubauen.
- zulässige Baumarten:
 Fraxinus excelsior Esche
 Acer platanoides Spitzahorn
 Quercus robur Stieleiche
 Tilia cordata 'Greenspire' Winterlinde
 Acer campestre Feldahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 Salix alba Weide
 Betula verrucosa Sandbirke
 Populus alba Silberpappel
 Populus tremula Zitterpappel
 Prunus padus Traubenkirsche
 Ulmus glabra Bergulme
- zulässige Straucharten:
 Heimische Kleinbäume wie Vogelkirsche, Feldahorn, Eberesche, Traubenkirsche oder Sträucher wie Hundrose, Heckenkirsche, Hasel, Holler, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Weißdorn, Schlehe, Kreuzdorn.
- b) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallenen Pflanzen sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

- c)  private Grünfläche

8. Immissionsschutz

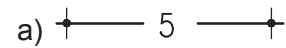


- a) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräusche summa-risch an keinem der folgenden Immissionsorte die für ihn festgesetzten Immissionskontingente überschreiten:
 tags 59 dB(A) an der Nordfassade des Bürogebäudes Fl.Nr. 3215, Gemarkung Stadt Landsberg a.L.
 nachts 44 dB(A) falls schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Betriebsleiterwohnungen) im Einwirkungsbereich des Plangebiets zugelassen werden
 tags 54 dB(A), nachts 39 dB (A) an der Ostfassade des Wohnhauses Anwesen Imhof Fl.Nr. 3306, Gemarkung Stadt Landsberg a.L.
 tags 25 dB(A), nachts 15 dB (A) an der West- und Nordfassade des Klinikums Landsberg Fl.Nr. 3725, Gemarkung Stadt Landsberg a.L.
- Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Als Bezugszeitraum für die Nacht gilt die lauteste volle Stunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.
 Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom 12.2006.
 Die Einhaltung ist im Rahmen des Bauvollzugs über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen, das zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderungen vorzulegen ist. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg a.L. möglich.
- b) Die innerhalb des Planungsgebiets zur Realisierung kommenden Büroräume, Räume für soziale Zwecke und dgl. sind so auszuführen, dass durch den von außen einfallenden Schall ein Innenpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719).
- c)  Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist
- d)  Gasdrainage
 Gasdrainagen sind als mit Rollkies bzw. Riesel gefüllte Gräben so auszubauen, dass sie mindestens bis in den anstehenden, gut gasdurchlässigen Kies unterhalb der Bodenbildung reichen. Innerhalb der mit Festsetzung 8.c) belegten Fläche hat deren Tiefe mindestens 1,00 m, die Sohlbreite mindestens 0,80 m und die Breite der Oberfläche zwischen 1,50 und 2,50 m zu betragen. Die Oberflächen sind dauerhaft von Bodenbildung und Bewuchs freizuhalten.
- e) Die Maßnahmen zur Deponiegassicherung sind gemäß der Stellungnahmen vom Büro Biasy+Mader GmbH vom 24. 10. 2012, Projekt Nr. 2208 als Bestandteil dieses Bebauungsplans umzusetzen.
 Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm heranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Im Zuge der Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2, LU-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können. Eine verbindliche Beweissicherungspflicht besteht für Rückbauvorhaben im Bereich von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen.

Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a.L. abzustimmen. Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufelds sind nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg a.L. abzustimmen.



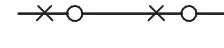
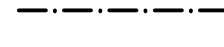
Bei Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine, bzgl. des Wirkungspfades Boden-Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Freizeitnutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechende sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist eine min. 0,35 m mächtige Deckschicht bzw. eine 0,60 m mächtige Deckschicht bei Nutzgartennutzung aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungs Einschränkung zu verhindern. Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der BBodSchV einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nachweis der Einhaltung der Prüf-/Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis von Einbaumaterial (z.B. Humusierung) erfolgen. Bodenkontaminationen in betroffenen Bereichen der im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlastenflächen sind im Zuge der Rückbau-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe o.g. Anforderungen abzugrenzen und unter Beachtung der einschlägigen Nachweispflichten zu beseitigen. Festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich der Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.

9. Vermaßung

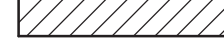

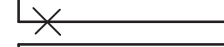
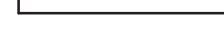
- a)  Maßzahl in Metern; z.B. 5,00 m
- b)  Winkel; z.B. 70°
- c)  Grundkote für Höhenlage der Gebäude in Metern über Normal Null; z.B. 607.50 m ü. NN

B. HINWEISE



1. Grundstücke

-  1829/3 T Flurnummer; z.B. 1829/3 Teilfläche
-  bestehende Grundstücksgrenze
-  aufzulassende Grundstücksgrenze
-  Gemeindegrenze



2. Gebäude

-  bestehendes Hauptgebäude
-  bestehendes Nebengebäude
-  abzubrechendes Hauptgebäude
-  vorgeschlagener Baukörper


3. Geländehöhen, Freiflächen

- a) Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2,00 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten (zur Fläche für die Landwirtschaft: Obstbäume 2,00 m, alle übrigen Bäume 4,00 m Abstand von der Grenze / zu benachbarten Baugrundstück generell 2,00 m von der Grenze).
 Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur Leitungssachse einzuhalten.
- b)  Höhenlinie des natürlichen Geländes vor Abrabung; z.B. 607,00 m ü. NN
- c)  Böschungfläche

4. Grünordnung

- a)  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Innerhalb der Umgrenzung aus der Teilfläche Fl.Nr. 638/5, Gemarkung Stadt Landsberg a. L., ist in den Lech eine einmalige Kieszugabe von 1.000 m³ einschließlich Material, Lieferung und Einbau einzubringen. Die Maßnahme erfolgt im Zeitraum Januar bis März 2013 und ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, E.ON Wasserkraft und der Stadt Landsberg a. Lech abzustimmen. Die Einweisung der Kieszugabe vor Ort erfolgt durch den Landesfischereiverband oder als Vertreter der Fischereiberechtigte (Bezirksfischereiverein Landsberg). Die Maßnahme ist durch einen Städtebaulichen Vertrag zu sichern.
- b)  Wasserfläche

5. Immissionsschutz

- a)  Gasdrainage
 Die Gasdrainage auf Fl.Nr. 3216/5 (Stadt Landsberg a. L.) ist mit der Hinterfüllung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Abwasserleitung an das Entgasungssystem anzuschließen.
- b) Die Bewertung der Verwertungs- und Ablagerungsfähigkeit von Bauteilen richtet sich grundsätzlich nach der am höchsten belasteten, nicht separierten/separierbaren Beschichtung / Komponente. Bei Separierung von höher belasteten Bauteilen ist das Vorgehen bzgl. der Bewertung von Restanhaltungen vom Gutachter im Einzelfall, in Abstimmung mit den Behörden festzulegen.
 Auf die Anforderungen gem. AH Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003, Ziff. 5.3 wird bezugsfähig hingewiesen. Sind die schadstoffbelasteten Oberflächen nicht mehr identifizierbar oder wurden diese Anteile nachweislich bereits entfernt, so ist stufenweise vorzugehen, indem zuerst eine potentiell höchstbelastete Feinfraktion, z.B. nach Sie-

ben auf < 2 mm, untersucht wird. Ergeben sich dabei keine Hinweise auf unzulässige Belastungen im Hinblick auf eine Verwertung, können weitere Untersuchungen entfallen. Andernfalls ist auch die Grobfraktion zu untersuchen und eine weitergehende, auf den Einzelfall abgestimmte Bewertung unter Berücksichtigung von Belastungshöhe, Menganteil und Abtrennbarkeit der Feinfraktion erforderlich.

Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg a.L. mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg a.L. nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV). Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg a.L. zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die „Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, der TBG, BGR 128 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524“ zu beachten.

Wenn im Rahmen von Erdarbeiten Gruben oder Schächte angelegt werden, kann sich darin, insbesondere nach längerer Standzeit und geringem Luftaustausch, Kohlendioxid anreichern. Beim Betreten besteht daher Erstickungsgefahr. Aufgrund der Inhomogenität der Verfüllung sind Deponiegase nicht gleichmäßig verteilt. Falls Abschnitte mit lokal hohem Anteil an organischer Substanz aufgefunden werden, besteht die Gefahr des Austritts methanhaltiger Deponiegase, die durch die Luftzufuhr explosionsfähige Gasgemische bilden können. Bei der Begehung von Gruben oder Schächten sind daher stets geeignete Gaswarngeräte einzusetzen. Bei Nachweis von Deponiegasen sind Bewerterungsmaßnahmen vorzunehmen.

Deponiegase können sich in Leerrohren oder Drainagerohren anreichern. Dies stellt für sich allein keine Gefahr dar, jedoch können sich bei Arbeiten an offenen Leitungen explosionsfähige Gas-mischungen bilden. Werden Arbeiten an Leerrohren vorgenommen, sind deren Funkenbildung nicht ausgeschlossen werden kann, sind vorab Gasmessungen vorzunehmen und ggf. Bewerterungsmaßnahmen durchzuführen.

Sämtliche beschriebene Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen sind von einem für derartige Aufgabenstellungen qualifizierten Sachverständigen im Detail, in Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg a. L., zu konzipieren und deren fachgerechte Ausführung zu überwachen. Sämtliche Maßnahmen sind in einem Abschlussbericht textlich und fotografisch zu dokumentieren und den Landratsamt Landsberg a. L. vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist dem Landratsamt Landsberg a. L. zu benennen.

6. Wasser- und Abfallwirtschaft

- a) Die Abwasserentsorgung erfolgt über die vorhandene zentrale Kanalisation der Stadt Landsberg a. Lech.
 Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach Art. 41c BayWG besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Falle beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage einzuholen bzw. in Fällen, in denen der Art. 41c BayWG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

- b) Von den einzelnen Bauwerbern bzw. deren Planern ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet. Die Anforderungen an das erlaubnisierte schadhlose Versickern von Niederschlagswasser sind in der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln - TRENGW (Technische Regeln zum schadhlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) zu entnehmen. Andernfalls ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.
 Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen darf Niederschlagswasser nicht versickert werden. Es ist dort zu sammeln und in die nicht gefahrenverdächtigen Bereiche zur Versickerung abzuleiten.
 Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen (Ausnahme: Edelstahl und Aluminium). Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, müssen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden.

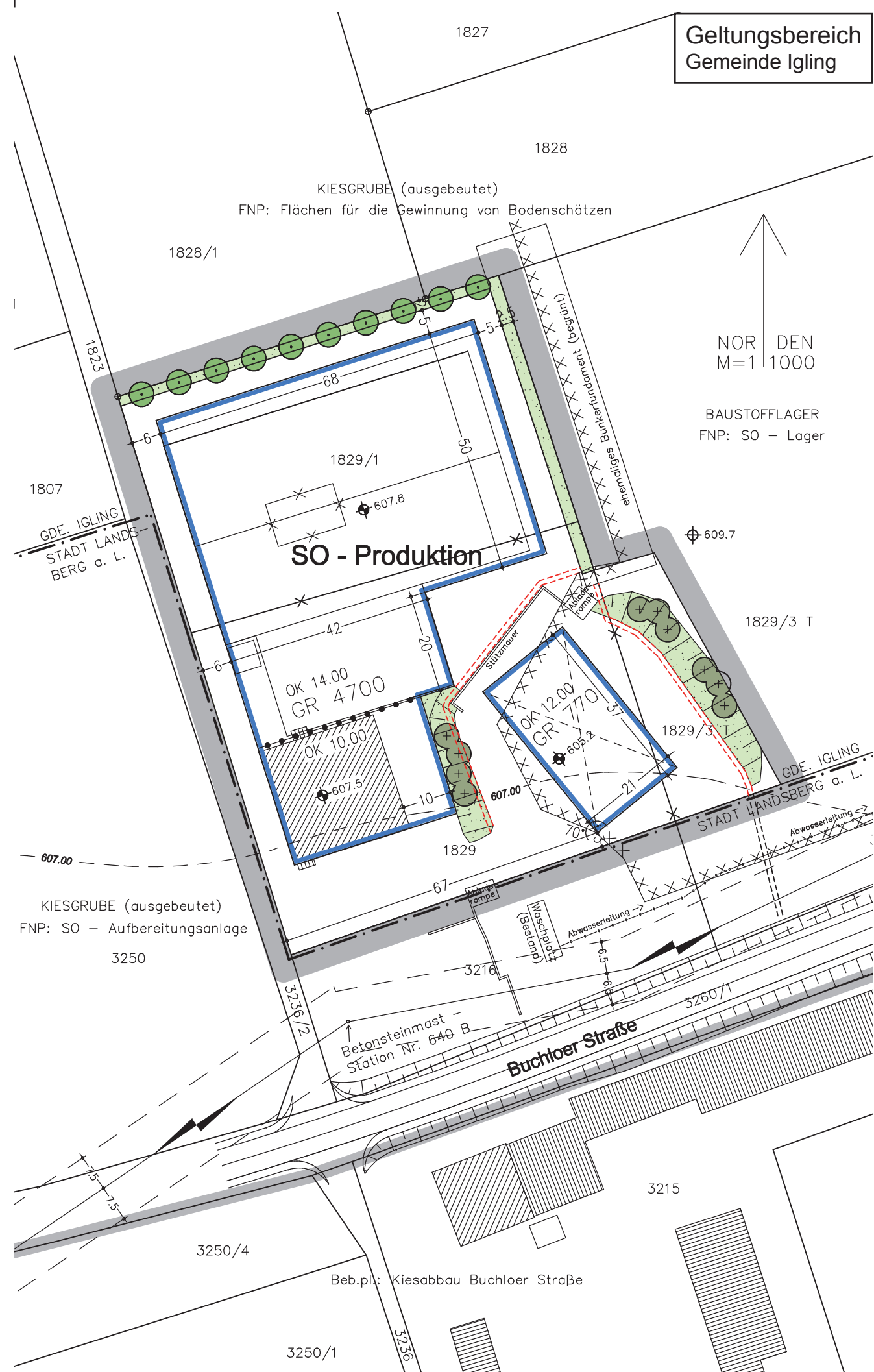
7. Denkmalschutz

Die Denkmalbehörde ist vor Beginn der Erdarbeiten von Baumaßnahmen zu informieren.

8. Bauvollzug

- a) Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriss des Baugesuchs einzutragen. Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßrohrfußbodens sind als Koten über Normal Null im Gebäudeschnitt des Baugesuchs einzutragen.
- b) Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächen-gestaltungsplan, in der Regel ausreichend in Form eines auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Erdgeschoßgrundrisses, nachzuweisen. Dabei ist der Gehölzbestand einzutragen sowie alle geplanten Gelände-Veränderungen darzustellen.
- c) Die auf der Fl.Nr. 3216 (Stadt Landsberg a. L.) befindlichen oder geplanten Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans. Ihre Errichtung ist über Einzelbau-genehmigungen oder einen Bebauungsplan (Stadt Landsberg a. L.) zu sichern.

Igling, den Inning, den
 (1. Bürgermeister) (Entwurfsverfasser)



VERFAHRENSVERMERKE	
1. Die Gemeinde Igling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. 12. 2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans Hartteile (Teilbereich) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11. 1. 2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 8. 5. 2012 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 14. 5. 2012 mit 15. 6. 2012 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14. 5. 2012 mit 15. 6. 2012 beteiligt.	
3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 7. 8. 2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. 8. 2012 mit 1. 10. 2012 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30. 8. 2012 mit 1. 10. 2012 beteiligt.	
4. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 13. 11. 2012 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 22. 11. 2012 mit 7. 12. 2012, beschränkt auf die Änderungen, öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22. 11. 2012 mit 7. 12. 2012 beteiligt.	
5. Die Gemeinde Igling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. 12. 2012 den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 11. 12. 2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	
(Siegel)	Igling, den
	(1. Bürgermeister)
6. Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindeflaten bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und kann ab auf Dauer in der Verwaltungsgemeinschaft Igling, Unteriglingerstraße 37, eingesehen werden.	
(Siegel)	Igling, den
	(1. Bürgermeister)

